

TE Vwgh Erkenntnis 2010/6/8 2007/18/0618

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.06.2010

Index

24/01 Strafgesetzbuch

41/02 Asylrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

FPG 2005 §60 Abs1

FPG 2005 §60 Abs2 Z1

StGB §15

1. StGB § 15 heute
2. StGB § 15 gültig ab 01.01.1975

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Sulyok sowie den Hofrat Dr. Enzenhofer, die Hofrätin Mag. Merl und die Hofräte Dr. Lukasser und Mag. Haunold als Richter, im Beisein des Schriftführers Dr. Schmidl, über die Beschwerde des M Y, geboren am 10. Juli 1987, vertreten durch Dr. Marcus Zimmerbauer, Rechtsanwalt in 4050 Traun, Mitterfeldstraße 7/1, gegen den Bescheid der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Oberösterreich vom 27. Juli 2007, Zl. St 179/07, betreffend Erlassung eines unbefristeten Aufenthaltsverbotes, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von € 57,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

I.römisch eins.

1. Mit dem im Instanzenzug ergangenen Bescheid der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Oberösterreich (der belangten Behörde) vom 27. Juli 2007 wurde gegen den Beschwerdeführer, einen ukrainischen Staatsangehörigen, gemäß § 60 Abs. 1 und 2 Z. 1 iVm § 63 sowie § 66 des Fremdenpolizeigesetzes 2005 - FPG, BGBl. I Nr. 100, ein unbefristetes Aufenthaltsverbot erlassen. 1. Mit dem im Instanzenzug ergangenen Bescheid der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Oberösterreich (der belangten Behörde) vom 27. Juli 2007 wurde gegen den Beschwerdeführer, einen ukrainischen Staatsangehörigen, gemäß Paragraph

60, Absatz eins und 2 Ziffer eins, in Verbindung mit Paragraph 63, sowie Paragraph 66, des Fremdenpolizeigesetzes 2005 - FPG, Bundesgesetzblatt , I Nr. 100, ein unbefristetes Aufenthaltsverbot erlassen.

Die belangte Behörde legte ihrer Entscheidung im Wesentlichen die Feststellungen zugrunde, dass sich der Beschwerdeführer seit 2004 in Österreich aufhalte. Seine Mutter und sein Stiefvater, zu welchen er sozialen Kontakt habe, lebten in Österreich; zu seinem leiblichen Vater, der in Russland lebe, habe er jedoch keinen Kontakt. Der Beschwerdeführer habe mit V.B. einen Dienstvertrag - beginnend ab 3. September 2007 (Haftentlassung) - abgeschlossen und spreche sehr gut Deutsch. Die belangte Behörde legte ihrer Entscheidung im Wesentlichen die Feststellungen zugrunde, dass sich der Beschwerdeführer seit 2004 in Österreich aufhalte. Seine Mutter und sein Stiefvater, zu welchen er sozialen Kontakt habe, lebten in Österreich; zu seinem leiblichen Vater, der in Russland lebe, habe er jedoch keinen Kontakt. Der Beschwerdeführer habe mit römisch fünf.B. einen Dienstvertrag - beginnend ab 3. September 2007 (Haftentlassung) - abgeschlossen und spreche sehr gut Deutsch.

Mit Urteil des Landesgerichtes Linz vom 5. Juni 2007 sei der Beschwerdeführer wegen des Verbrechens des versuchten gewerbsmäßigen Diebstahls durch Einbruch nach §§ 15, 127, 129 Z. 1 und 2, 130 vierter Fall StGB, wegen des Vergehens der Urkundenunterdrückung nach § 229 Abs. 1 StGB sowie des Vergehens der dauernden Sachentziehung nach § 135 StGB zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von achtzehn Monaten, davon zwölf Monate bedingt, rechtskräftig verurteilt worden. Mit Urteil des Landesgerichtes Linz vom 5. Juni 2007 sei der Beschwerdeführer wegen des Verbrechens des versuchten gewerbsmäßigen Diebstahls durch Einbruch nach Paragraphen 15, 127, 129, Ziffer eins und 2, 130 vierter Fall StGB, wegen des Vergehens der Urkundenunterdrückung nach Paragraph 229, Absatz eins, StGB sowie des Vergehens der dauernden Sachentziehung nach Paragraph 135, StGB zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von achtzehn Monaten, davon zwölf Monate bedingt, rechtskräftig verurteilt worden.

Dem Urteil liege zugrunde, dass der Beschwerdeführer in L in bewusstem und gewolltem Zusammenwirken [mit einem Mittäter]

I.) gewerbsmäßig fremde bewegliche Sachen, nämlich Bargeld in unbekannter Höhe, durch Einbruch Verfügungsberechtigten mehrerer genannter Bankinstitute mit dem Vorsatz wegzunehmen versucht habe, sich durch deren Zueignung unrechtmäßig zu bereichern, und zwarrömisch eins.) gewerbsmäßig fremde bewegliche Sachen, nämlich Bargeld in unbekannter Höhe, durch Einbruch Verfügungsberechtigten mehrerer genannter Bankinstitute mit dem Vorsatz wegzunehmen versucht habe, sich durch deren Zueignung unrechtmäßig zu bereichern, und zwar

A.) indem er im Zeitraum vom 19. November 2006 bis 4. März 2007 mit einem Brecheisen Bankautomaten bzw. Eingangstüren zu Bankfoyers aufzubrechen versucht habe, und

B.) indem er im Zeitraum vom 29. Jänner 2007 bis 12. Februar 2007 mit einem Brecheisen in drei Bankinstituten im Foyer befindliche Wandschränke bzw. Nachttresore aufgezwängt habe.

[Die belangte Behörde traf dazu detaillierte Feststellungen zu den in mehreren Angriffen erfolgten Straftaten des Beschwerdeführers.]

II.) Urkunden, über die der Beschwerdeführer nicht habe verfügen dürfen, mit dem Vorsatz unterdrückt habe, zu verhindern, dass sie im Rechtsverkehr zum Beweis eines Rechtes, eines Rechtsverhältnisses oder einer Tatsache gebraucht werden, indem der Beschwerdeführer anlässlich der unter I.)B.) geschilderten Tathandlungen die sich in insgesamt drei Koffern befindlichen Schriftstücke und Urkunden an sich genommen und weggeworfen habe;römisch zwei.) Urkunden, über die der Beschwerdeführer nicht habe verfügen dürfen, mit dem Vorsatz unterdrückt habe, zu verhindern, dass sie im Rechtsverkehr zum Beweis eines Rechtes, eines Rechtsverhältnisses oder einer Tatsache gebraucht werden, indem der Beschwerdeführer anlässlich der unter römisch eins.)B.) geschilderten Tathandlungen die sich in insgesamt drei Koffern befindlichen Schriftstücke und Urkunden an sich genommen und weggeworfen habe;

III.) fremde bewegliche Sachen, nämlich die durch unter I.)B.) beschriebenen Tathandlungen erlangten Koffer aus der Gewahrsame Verfügungsberechtigter der A-Bank dauernd entzogen habe, ohne die Sache sich oder

einem Dritten zuzueignen, indem er sie weggeworfen habe. römisch drei.) fremde bewegliche Sachen, nämlich die durch unter römisch eins.) B.) beschriebenen Tathandlungen erlangten Koffer aus der Gewahrsame Verfügungsberechtigter der A-Bank dauernd entzogen habe, ohne die Sache sich oder einem Dritten zuzueignen, indem er sie weggeworfen habe.

Der Beschwerdeführer habe dabei dreizehn Tathandlungen über einen längeren Deliktszeitraum verwirklicht und somit bereits etwa zweieinhalb Jahre nach seiner Einreise ins Bundesgebiet erstmals einen strafrechtlich relevanten Sachverhalt erfüllt.

In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde - unter Widergabe der Bestimmungen der §§ 60 Abs. 1 und 2 Z. 1, 66 Abs. 1 und 2, 63 Abs. 1 und 2 FPG - im Wesentlichen aus, dass der Tatbestand des § 60 Abs. 2 Z. 1 FPG angesichts der Verurteilung des Beschwerdeführers erfüllt sei. In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde - unter Widergabe der Bestimmungen der Paragraphen 60, Absatz eins und 2 Ziffer eins, 66, Absatz eins und 2, 63 Absatz eins und 2 FPG - im Wesentlichen aus, dass der Tatbestand des Paragraph 60, Absatz 2, Ziffer eins, FPG angesichts der Verurteilung des Beschwerdeführers erfüllt sei.

Die Erlassung des Aufenthaltsverbotes sei auch im Sinne des § 66 Abs. 1 FPG dringend erforderlich, weil der Beschwerdeführer in der Absicht gehandelt habe, "sich fortlaufend eine Einnahmequelle zu verschaffen". Die Erlassung des Aufenthaltsverbotes sei auch im Sinne des Paragraph 66, Absatz eins, FPG dringend erforderlich, weil der Beschwerdeführer in der Absicht gehandelt habe, "sich fortlaufend eine Einnahmequelle zu verschaffen".

Hinsichtlich seiner persönlichen und privaten Situation sei zu beachten, dass dem Beschwerdeführer zweifelsohne eine der Dauer seines Aufenthaltes entsprechende Integration zuzubilligen sei und sich seine Mutter und sein Stiefvater im Bundesgebiet aufhielten. Die vom Beschwerdeführer ins Treffen geführte Integration werde jedoch durch das von ihm dargelegte Fehlverhalten "in ihrer sozialen Kompetenz" in erheblichem Ausmaß gemindert.

Da - unter Abwägung aller oben angeführten Tatsachen - im Hinblick auf die für den weiteren Aufenthalt des Beschwerdeführers im Bundesgebiet zu stellende negative Zukunftsprognose die nachteiligen Folgen der Abstandnahme von der Erlassung des Aufenthaltsverbotes wesentlich schwerer wögen als die Auswirkungen dieser Maßnahme auf die Lebenssituation des Beschwerdeführers, sei das Aufenthaltsverbot auch zulässig im Sinn des § 66 Abs. 2 FPG, habe der Beschwerdeführer doch über einen längeren Zeitraum, nämlich von November 2006 bis März 2007 im Rahmen von mehreren Tathandlungen (insgesamt dreizehnmal) mit der Absicht, sich durch deren fortlaufende Begehung eine Einnahmequelle zu verschaffen, strafrechtlich relevante Sachverhalte, welche sich gegen das Rechtsgut des Vermögens richteten, verwirklicht. Da - unter Abwägung aller oben angeführten Tatsachen - im Hinblick auf die für den weiteren Aufenthalt des Beschwerdeführers im Bundesgebiet zu stellende negative Zukunftsprognose die nachteiligen Folgen der Abstandnahme von der Erlassung des Aufenthaltsverbotes wesentlich schwerer wögen als die Auswirkungen dieser Maßnahme auf die Lebenssituation des Beschwerdeführers, sei das Aufenthaltsverbot auch zulässig im Sinn des Paragraph 66, Absatz 2, FPG, habe der Beschwerdeführer doch über einen längeren Zeitraum, nämlich von November 2006 bis März 2007 im Rahmen von mehreren Tathandlungen (insgesamt dreizehnmal) mit der Absicht, sich durch deren fortlaufende Begehung eine Einnahmequelle zu verschaffen, strafrechtlich relevante Sachverhalte, welche sich gegen das Rechtsgut des Vermögens richteten, verwirklicht.

In Anbetracht der Art und Häufigkeit der regelmäßig begangenen Straftaten sei ein Charakterbild des Beschwerdeführers zu erkennen, das zweifelsohne den Schluss rechtfertige, dass der Beschwerdeführer gegenüber den zum Schutz des Eigentums anderer Personen erlassenen Vorschriften - bzw. gegenüber der österreichischen Rechtsordnung überhaupt - negativ eingestellt sei und solcherart eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstelle.

Das Vorbringen des Beschwerdeführers, es sei davon auszugehen, dass er aus der derzeitigen Haft "seine entsprechenden Schlüsse ziehen" und von weiteren strafbaren Handlungen Abstand nehmen werde, biete - in Anbetracht der vom Beschwerdeführer verwirklichten strafbaren Sachverhalte - keine hinreichende Gewähr,

um eine zu seinen Gunsten sprechende Zukunftsprognose erstellen zu können, zumal die seither verstrichene Zeitspanne seines Wohlverhaltens als zu kurz anzusehen sei.

Aus den oben angeführten Gründen sei auch von der Ermessensbestimmung des § 60 Abs. 1 FPG Gebrauch zu machen, weil eine Abstandnahme diesbezüglich die öffentliche Ordnung zu schwer beeinträchtigt hätte. Das dem Beschwerdeführer vorwerfbare Fehlverhalten überwiege im Verhältnis zu der von ihm geltend gemachten Integration; weder aus dem Akt noch aus der Berufungsschrift könnten besondere Umstände ersehen werden, die eine Ermessensübung zu Gunsten des Beschwerdeführers begründen würden. Aus den oben angeführten Gründen sei auch von der Ermessensbestimmung des Paragraph 60, Absatz eins, FPG Gebrauch zu machen, weil eine Abstandnahme diesbezüglich die öffentliche Ordnung zu schwer beeinträchtigt hätte. Das dem Beschwerdeführer vorwerfbare Fehlverhalten überwiege im Verhältnis zu der von ihm geltend gemachten Integration; weder aus dem Akt noch aus der Berufungsschrift könnten besondere Umstände ersehen werden, die eine Ermessensübung zu Gunsten des Beschwerdeführers begründen würden.

In Anbetracht der genannten Umstände könne für die belangte Behörde derzeit nicht ersehen werden, wann der Beschwerdeführer sich wiederum an die im Bundesgebiet geltenden Normen halten werde.

2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde mit dem Begehren, ihn wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben.

3. Die belangte Behörde legte die Akten des Verwaltungsverfahrens vor, sah allerdings von der Erstattung einer Gegenschrift ab.

II. römisch zwei.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

1.1. Aufgrund der unstrittig feststehenden rechtskräftigen Verurteilung des Beschwerdeführers zu einer Freiheitsstrafe von achtzehn Monaten, davon zwölf Monate bedingt, ist der Tatbestand des § 60 Abs. 2 Z. 1 zweiter Fall FPG erfüllt. 1.1. Aufgrund der unstrittig feststehenden rechtskräftigen Verurteilung des Beschwerdeführers zu einer Freiheitsstrafe von achtzehn Monaten, davon zwölf Monate bedingt, ist der Tatbestand des Paragraph 60, Absatz 2, Ziffer eins, zweiter Fall FPG erfüllt.

1.2. Die Beschwerde bestreitet auch nicht die der Verurteilung des Beschwerdeführers zugrunde liegenden (unter I.1. näher dargestellten) Straftaten. Aus diesem gravierenden Fehlverhalten des Beschwerdeführers resultiert eine schwerwiegende Gefährdung des großen öffentlichen Interesses an der Verhinderung von Eigentumskriminalität (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 24. September 2009, Zl. 2007/18/0891, mwN), sodass die Ansicht der belangten Behörde, dass die in § 60 Abs. 1 FPG umschriebene Annahme gerechtfertigt sei, keinen Bedenken begegnet. 1.2. Die Beschwerde bestreitet auch nicht die der Verurteilung des Beschwerdeführers zugrunde liegenden (unter römisch eins.1. näher dargestellten) Straftaten. Aus diesem gravierenden Fehlverhalten des Beschwerdeführers resultiert eine schwerwiegende Gefährdung des großen öffentlichen Interesses an der Verhinderung von Eigentumskriminalität vergleiche , etwa das hg. Erkenntnis vom 24. September 2009, Zl. 2007/18/0891, mwN), sodass die Ansicht der belangten Behörde, dass die in Paragraph 60, Absatz eins, FPG umschriebene Annahme gerechtfertigt sei, keinen Bedenken begegnet.

Daran vermag auch das Beschwerdevorbringen, der Beschwerdeführer verspüre zum ersten Mal in seinem Leben das Haftübel, werde aus der derzeitigen Haft "seine entsprechenden Schlüsse ziehen" und von weiteren strafbaren Handlungen Abstand nehmen, nichts zu ändern, ist doch - wie die belangte Behörde zutreffend erkannt hat - der seit der Beendigung des strafbaren Verhaltens des Beschwerdeführers verstrichene Zeitraum noch viel zu kurz, um einen allfälligen Gesinnungswandel unter Beweis zu stellen, zumal die Zeiten einer Haft bei der Beurteilung des Wohlverhaltens nicht zu berücksichtigen sind (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 11. Mai 2009, Zl. 2009/18/0109, mwN). Überdies bietet die bloße Absichtserklärung des Beschwerdeführers keine Gewähr dafür, dass sich dieser tatsächlich fortan wohlverhalten werde (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 25. Februar 2010, Zl. 2007/18/0627). Daran vermag auch das Beschwerdevorbringen, der Beschwerdeführer verspüre zum ersten Mal in seinem Leben das Haftübel, werde

aus der derzeitigen Haft "seine entsprechenden Schlüsse ziehen" und von weiteren strafbaren Handlungen Abstand nehmen, nichts zu ändern, ist doch - wie die belangte Behörde zutreffend erkannt hat - der seit der Beendigung des strafbaren Verhaltens des Beschwerdeführers verstrichene Zeitraum noch viel zu kurz, um einen allfälligen Gesinnungswandel unter Beweis zu stellen, zumal die Zeiten einer Haft bei der Beurteilung des Wohlverhaltens nicht zu berücksichtigen sind vergleiche , etwa das hg. Erkenntnis vom 11. Mai 2009, Zl. 2009/18/0109, mwN). Überdies bietet die bloße Absichtserklärung des Beschwerdeführers keine Gewähr dafür, dass sich dieser tatsächlich fortan wohlverhalten werde vergleiche , etwa das hg. Erkenntnis vom 25. Februar 2010, Zl. 2007/18/0627).

Auch mit dem Hinweis, bei seinen Straftaten sei es beim Versuch geblieben, macht der Beschwerdeführer keinen Umstand geltend, der einen Wegfall oder eine wesentliche Minderung der von ihm ausgehenden Gefahr bedeuten würde (vgl. das hg. Erkenntnis vom 18. Mai 2007, Zl. 2007/18/0247). Auch mit dem Hinweis, bei seinen Straftaten sei es beim Versuch geblieben, macht der Beschwerdeführer keinen Umstand geltend, der einen Wegfall oder eine wesentliche Minderung der von ihm ausgehenden Gefahr bedeuten würde vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 18. Mai 2007, Zl. 2007/18/0247).

2.1. Die Beschwerde bekämpft auch die von der belangten Behörde vorgenommene Interessenabwägung gemäß § 66 FPG und bringt dazu im Wesentlichen vor, dass der Beschwerdeführer im Alter von 17 Jahren nach Österreich eingereist sei; bereits zuvor habe er sich in Österreich aufgehalten. Soeben habe der Beschwerdeführer sein 20. Lebensjahr vollendet. Der Beschwerdeführer spreche sehr gut Deutsch. Er sei das einzige Kind seiner Mutter, mit der er sein ganzes Leben lang intensiven Kontakt gehabt habe und habe. Seine Mutter sei mit einem österreichischen Staatsbürger, der behindert sei, verheiratet. Überdies verfüge der Beschwerdeführer bereits über einen Arbeitsplatz, den er unverzüglich nach seiner Haftentlassung antreten könne.

2.1. Die Beschwerde bekämpft auch die von der belangten Behörde vorgenommene Interessenabwägung gemäß Paragraph 66, FPG und bringt dazu im Wesentlichen vor, dass der Beschwerdeführer im Alter von 17 Jahren nach Österreich eingereist sei; bereits zuvor habe er sich in Österreich aufgehalten. Soeben habe der Beschwerdeführer sein 20. Lebensjahr vollendet. Der Beschwerdeführer spreche sehr gut Deutsch. Er sei das einzige Kind seiner Mutter, mit der er sein ganzes Leben lang intensiven Kontakt gehabt habe und habe. Seine Mutter sei mit einem österreichischen Staatsbürger, der behindert sei, verheiratet. Überdies verfüge der Beschwerdeführer bereits über einen Arbeitsplatz, den er unverzüglich nach seiner Haftentlassung antreten könne.

2.2. Dem Beschwerdeführer gelingt es allerdings mit diesem Vorbringen nicht, eine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides aufzuzeigen.

Bei der im angefochtenen Bescheid vorgenommenen Interessenabwägung nach § 66 FPG hat die belangte Behörde den Aufenthalt des Beschwerdeführers im Bundesgebiet, seine Deutschkenntnisse, den Umstand, dass er einen Dienstvertrag beginnend ab Haftentlassung abgeschlossen hat, sowie seine familiären Bindungen zu seiner Mutter und seinem Stiefvater berücksichtigt und zutreffend einen mit dem Aufenthaltsverbot verbundenen Eingriff in das Privat- und Familienleben des Beschwerdeführers angenommen. Der belangten Behörde ist auch darin beizupflichten, dass die aus seinem bisherigen inländischen Aufenthalt resultierende Integration in ihrer sozialen Komponente durch sein strafbares Verhalten erheblich gemindert wird (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 2. April 2009, Zl. 2009/18/0032, mwN). Bei der im angefochtenen Bescheid vorgenommenen Interessenabwägung nach Paragraph 66, FPG hat die belangte Behörde den Aufenthalt des Beschwerdeführers im Bundesgebiet, seine Deutschkenntnisse, den Umstand, dass er einen Dienstvertrag beginnend ab Haftentlassung abgeschlossen hat, sowie seine familiären Bindungen zu seiner Mutter und seinem Stiefvater berücksichtigt und zutreffend einen mit dem Aufenthaltsverbot verbundenen Eingriff in das Privat- und Familienleben des Beschwerdeführers angenommen. Der belangten Behörde ist auch darin beizupflichten, dass die aus seinem bisherigen inländischen Aufenthalt resultierende Integration in ihrer sozialen Komponente durch sein strafbares Verhalten erheblich gemindert wird vergleiche , etwa das hg. Erkenntnis vom 2. April 2009, Zl. 2009/18/0032, mwN).

Den genannten privaten und familiären Interessen des Beschwerdeführers am Verbleib im Bundesgebiet steht die aus seinem weiteren Aufenthalt resultierende - wie oben unter II.2.1. ausgeführt - schwerwiegende

Gefährdung öffentlicher Interessen, insbesondere des gewichtigen Interesses an der Verhinderung von Eigentumskriminalität, gegenüber. Den genannten privaten und familiären Interessen des Beschwerdeführers am Verbleib im Bundesgebiet steht die aus seinem weiteren Aufenthalt resultierende - wie oben unter römisch zwei.2.1. ausgeführt - schwerwiegende Gefährdung öffentlicher Interessen, insbesondere des gewichtigen Interesses an der Verhinderung von Eigentumskriminalität, gegenüber.

Unter gehöriger Abwägung dieser Umstände kann die Ansicht der belangten Behörde, dass die Erlassung des Aufenthaltsverbotes zur Erreichung von im Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten Zielen (Verhinderung von strafbaren Handlungen, Schutz des Eigentums anderer) dringend geboten und im Sinn des § 66 Abs. 1 FPG zulässig sei, nicht als rechtswidrig erkannt werden. Unter gehöriger Abwägung dieser Umstände kann die Ansicht der belangten Behörde, dass die Erlassung des Aufenthaltsverbotes zur Erreichung von im Artikel 8, Absatz 2, EMRK genannten Zielen (Verhinderung von strafbaren Handlungen, Schutz des Eigentums anderer) dringend geboten und im Sinn des Paragraph 66, Absatz eins, FPG zulässig sei, nicht als rechtswidrig erkannt werden.

Überdies führt auch das Beschwerdevorbringen, dass der Beschwerdeführer in der Ukraine keine sozialen Kontakte, keinen Wohnsitz und keine Arbeit habe, zu keiner anderen Beurteilung.

Auf dem Boden des Gesagten kommt auch den in diesem Zusammenhang geltend gemachten Verfahrensmängeln keine Relevanz zu.

3. Da sich die Beschwerde somit als unbegründet erweist, war sie gemäß § 42 Abs. 1 VwGG abzuweisen. 3. Da sich die Beschwerde somit als unbegründet erweist, war sie gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG abzuweisen.

4. Der Ausspruch über den Aufwandsersatz stützt sich auf die §§ 47 ff VwGG iVm der Verordnung BGBl. II Nr. 455/2008. 4. Der Ausspruch über den Aufwandsersatz stützt sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 455 aus 2008,.

Wien, am 8. Juni 2010

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2010:2007180618.X00

Im RIS seit

10.09.2010

Zuletzt aktualisiert am

07.07.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at